

BESCHLUSS

2022/22-VIII

6. Juli 2022

Die Clearingstelle EEG | KWKG hat am 6. Juli 2022 durch die Mitglieder der Clearingstelle Dr. Mutlak, Richter und Todorovic und die Beisitzer der Clearingstelle Hartmann und Dr. Stark gemäß § 23 Abs. 1 und 3 Verfahrensvorschriften (VerfO)¹ beschlossen:

1. Die Clearingstelle beabsichtigt, ein Empfehlungsverfahren einzuleiten, das die Kosten des Netzanschlusses zum Gegenstand hat – insbesondere soll die Frage geklärt werden, ob Netzbetreiber Anlagenbetreiberinnen und -betreibern Kosten bzw. Kostenpauschalen in Rechnung stellen können, wenn der Netzanschluss durch einen Dritten i. S. d. § 10 Abs. 1 EEG 2021² durchgeführt wird.
2. Die Clearingstelle bittet die im Anhang der VerfO aufgeführten Verbände (Teil C) sowie Interessengruppen und öffentlichen Stellen (Teile A und B) zu dem geplanten Empfehlungsverfahren bereits vor dessen Eröffnung gemäß § 23 Abs. 3 VerfO bis zum

11. August 2022 (Posteingang)

um Stellungnahme zu den anliegenden tatsächlichen Fragen (Vorab-Konsultation).

ANLAGE

1. ERLÄUTERUNG ZUR KONSULTATION

Die Clearingstelle kann zur Klärung tatsächlicher Fragen gemäß § 23 Abs. 3 VerfO bereits vor Einleitung eines Empfehlungsverfahrens die Verbände, Interessengruppen und

¹In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

öffentliche Stellen bitten, zu tatsächlichen Fragen schriftlich Stellung zu nehmen. Dies dient der zielgenauen Formulierung der Fragen des eigentlichen, später durchzuführenden Empfehlungsverfahrens.

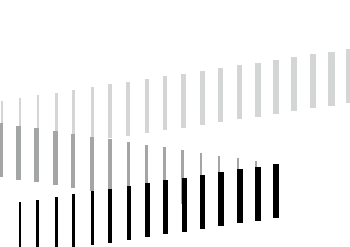
In der vorliegenden Vorab-Konsultation soll es unter anderem um die Frage gehen, welche Kosten Netzbetreiber Anlagenbetreiberinnen und -betreibern im Zusammenhang mit dem Netzanschluss in Rechnung stellen. Gemeint sind in erster Linie nicht die üblichen Netzanschlusskosten (bspw. für den Bau einer Anschlussleitung), sondern Kosten für (Dienst-)Leistungen, die der Netzbetreiber im Rahmen des von ihm oder einem Dritten vorgenommenen Anschlusses erbringt (wie bspw. eine Vor-Ort-Kontrolle) und für die teilweise Kostenpauschalen in Rechnung gestellt werden. Nicht betrachtet werden Handlungen, die durch den Messstellenbetreiber gemäß MsbG³ vorzunehmen sind.

2. FRAGEN

Zur Vorbereitung des Empfehlungsverfahrens bittet die Clearingstelle zunächst um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Handlungen umfasst die Vornahme/Ausführung des Anschlusses der Anlage gemäß § 10 Abs. 1 und 2 EEG 2021 ?
2. Macht es für die Beantwortung der vorstehenden Frage einen Unterschied,
 - (a) ob der Anschluss einer EEG-Anlage an eine Kundenanlage (bzw. die elektrische Anlage eines vom Netzbetreiber verschiedenen Dritten) oder direkt an das Netz für die allgemeine Versorgung vorgenommen wird,
 - (b) in welcher Spannungsebene die EEG-Anlage angeschlossen wird und
 - (c) welcher Energieträger in der EEG-Anlage zum Einsatz kommt ?
3. Wenn eine fachkundige dritte Person den Anschluss der Anlage gemäß § 10 Abs. 1 EEG 2021 vornimmt, gibt es noch Handlungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die der Netzbetreiber vorzunehmen hat; gibt es insbesondere im Einzelfall notwendige Handlungen gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2021, die – auch bei Beauftragung eines Dritten – nur von dem Netzbetreiber (allein oder zusammen mit dem Dritten oder dem Anlagenbetreiber) vorgenommen werden können ?

³ Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

- 
4. Welche Leistungen des Netzbetreibers werden Anlagenbetreiberinnen und -betreibern in der Praxis im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von EEG-Anlagen in Rechnung gestellt, wenn
 - (a) der Netzbetreiber bzw.
 - (b) ein fachkundiger Dritterden Anschluss vornimmt?
 5. Wenn Netzbetreiber Kostenpauschalen für bestimmte Handlungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Vornahme des Netzanschlusses fordern, welche Einzelposten beinhalten diese in der Praxis, wenn
 - (a) der Netzbetreiber bzw.
 - (b) ein fachkundiger Dritterden Anschluss vornimmt?
 6. Gibt es Kosten in Bezug auf den Netzanschluss von EEG-Anlagen, die Netzbetreibern bereits im Rahmen der Netzentgeltregulierung erstattet werden? Insbesondere:
 - (a) Werden Netzanschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse oder andere Zahlungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzanschlüssen für Einspeiseanlagen von den Anlagenbetreibern entrichtet? Bitte ordnen Sie die Zahlungen den genannten Kategorien zu.
 - (b) Werden die empfangenen Zahlungen netzkostenmindernd in der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt?
 - (c) Ist sichergestellt, dass keine Doppelberücksichtigung von Kosten stattfindet, die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von Einspeiseanlagen stehen?

Hartmann

Richter

Todorovic

Dr. Mutlak

Dr. Stark